

## der Europäischen Gemeinschaften

12. Jahrgang Nr. L 133

4. Juni 1969

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 1024/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen . . . . . 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1025/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden . . . . . 2
- Verordnung (EWG) Nr. 1026/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . . . . 4
- Verordnung (EWG) Nr. 1027/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker . . . . . 5
- 

#### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

69/169/EWG :

- Richtlinie des Rates vom 28. Mai 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr . . . . . 6

**I**

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1024/69 DER KOMMISSION****vom 3. Juni 1969****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 831/69<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 422/69<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 422/69 enthaltenen Bestimmungen auf die Ange-

botspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1969

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1969, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 7. 3. 1969, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juni 1969 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	57,63
10.01 B	Hartweizen	59,83
10.02	Roggen	45,38
10.03	Gerste	51,04
10.04	Hafer	43,16
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	39,69 <sup>(1)</sup>
10.05 B	Anderer Mais	39,69
10.07 A	Buchweizen	21,58
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	53,08
10.07 C	Sorghum und Dari	47,00
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	65,45
11.01 B	Mehl von Roggen	75,12
ex 11.02 A	Grütze und Grieß von Hartweizen	103,06
ex 11.02 A	Grütze und Grieß von Weichweizen	69,63

<sup>(1)</sup> Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1025/69 DER KOMMISSION

vom 3. Juni 1969

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 831/69 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1140/68 <sup>(3)</sup> und die später zu

ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1969, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 22.

Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1969

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

**ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juni 1969 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

**A. Getreide**

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	1,25
10.01 B	Hartweizen	0	0,50	0,50	0,50
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0

**B. Malz**

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0,223	0,223
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0,166	0,166
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1026/69 DER KOMMISSION

vom 3. Juni 1969

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des  
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 831/69 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz  
zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide  
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 975/69 <sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung  
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen  
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-gung der voraussichtlichen Marktentwicklung für  
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit gelten-  
den Betrag, um den die Erstattung für Getreide  
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4  
der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus fest-  
gesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen  
sind, wird entsprechend der dieser Verordnung bei-  
gefügten Tabelle abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1969

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSCHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1969, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 30. 5. 1969, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juni 1969 zur Änderung der bei der Erstattung  
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	(RE / Tonne)		
			1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
ex 10.01	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
ex 10.07 B	Sorghum und Dari	0	0	— 1,50	— 2,45

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1027/69 DER KOMMISSION

vom 3. Juni 1969

## über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des  
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2100/68 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker  
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 846/68 <sup>(3)</sup> und den späteren, zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
846/68 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die  
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gül-  
tigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser  
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/  
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker werden  
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben fest-  
gesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1969

*Für die Kommission*  
*Der Vizepräsident*  
S. L. MANSHOLT<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 1. 7. 1968, S. 7.

## ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg)
		Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	17,02
	II. Rohrzucker	13,21 <sup>(1)</sup>
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	17,02
	II. Rohrzucker	13,21 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**II**

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**RAT****RICHTLINIE DES RATES**

vom 28. Mai 1969

**zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr**

(69/169/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auch nach Vollendung der Zollunion, die zur Beseitigung der Zölle und der meisten Abgaben gleicher Wirkung im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten geführt hat, müssen in diesem Handelsverkehr, bis zu einer weitgehenden Harmonisierung der indirekten Steuern, die Besteuerung der Einfuhr und die steuerliche Entlastung der Ausfuhr beibehalten werden.

Der Bevölkerung der Mitgliedstaaten sollte schon vor dieser Harmonisierung die Realität des Gemeinsamen Marktes stärker zum Bewußtsein gebracht werden ; zu diesem Zweck sind Maßnahmen zur weitergehenden Liberalisierung der Einfuhrbesteuerung im Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu ergreifen ; die Notwendigkeit solcher Maßnahmen ist von Mitgliedern des Europäischen Parlaments wiederholt betont worden.

Erleichterungen dieser Art für den Reiseverkehr sind ein weiterer Schritt auf dem Wege zur gegenseitigen Öffnung der Märkte der Mitgliedstaaten und zur Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse.

Diese Erleichterungen müssen sich auf die nicht-kommerzielle Einfuhr von Waren durch Reisende

beschränken ; da im Regelfall diese Waren im Herkunftsland (Ausreiseland) nur steuerbelastet erworben werden können, wird dadurch, daß das Einreiseland in dem vorgesehenen Umfang auf die Erhebung von Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr verzichtet, eine Doppelbesteuerung verhindert, ohne daß dies zu einer Nichtbesteuerung führt.

Eine Gemeinschaftsregelung über Erleichterungen für die Einfuhrbesteuerung erweist sich auch im Reiseverkehr zwischen Drittländern und der Gemeinschaft als notwendig —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Im Reiseverkehr zwischen Drittländern und der Gemeinschaft werden Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden, von den Umsatzsteuern und den Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr befreit, sofern die Einfuhr keinen kommerziellen Charakter hat und der Gesamtwert dieser Waren je Person fünfundzwanzig Rechnungseinheiten nicht übersteigt.

(2) Für Reisende unter fünfzehn Jahren können die Mitgliedstaaten diesen Freibetrag bis auf zehn Rechnungseinheiten verringern.

(3) Übersteigt der Gesamtwert mehrerer Waren je Person den Betrag von fünfundzwanzig Rechnungseinheiten bzw. den nach Absatz 2 festgesetzten

Betrag, so wird die Befreiung bis zur Höhe dieser Beträge für diejenigen Waren gewährt, für die bei getrennter Einfuhr diese Befreiung hätte gewährt werden können; eine Aufteilung des Wertes der einzelnen Waren ist hierbei nicht zulässig.

#### Artikel 2

(1) Im Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten werden Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages erfüllen und die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden, von den Umsatzsteuern und den Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr befreit, sofern die Einfuhr keinen kommerziellen Charakter hat und der Gesamtwert dieser Waren je Person fünfundsiebzig Rechnungseinheiten nicht übersteigt. Diese Befreiung wird auch dann gewährt, wenn dieser Reiseverkehr durch ein Gebiet führt, das nicht Gebiet eines Mitgliedstaats ist.

(2) Für Reisende unter fünfzehn Jahren können die Mitgliedstaaten diesen Freibetrag bis auf zwanzig Rechnungseinheiten verringern.

(3) Übersteigt der Gesamtwert mehrerer Waren je Person den Betrag von fünfundsiebzig Rechnungseinheiten bzw. den nach Absatz 2 festgesetzten Betrag, so wird die Befreiung bis zur Höhe dieser Beträge für diejenigen Waren gewährt, für die bei getrennter Einfuhr diese Befreiung hätte gewährt werden können; eine Aufteilung des Wertes der einzelnen Waren ist hierbei nicht zulässig.

#### Artikel 3

Zur Anwendung dieser Richtlinie gilt folgendes :

1. Bei Ermittlung der in den Artikeln 1 und 2 genannten Freibeträge wird der Wert der persönlichen Reiseausrüstung, die vorübergehend eingeführt oder im Anschluß an ihre vorübergehende Ausfuhr wiedereingeführt wird, außer Ansatz gelassen.
2. Als Einfuhren, die keinen kommerziellen Charakter haben, gelten solche,
  - a) die gelegentlich erfolgen und
  - b) die sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Reisenden oder in ihrem Haushalt, oder die als Geschenk bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Eigenart noch durch ihre Menge zu der Besorgnis Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

#### Artikel 4

(1) Unbeschadet der einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen für Reisende, die ihren Wohnsitz außerhalb Europas haben, setzt jeder Mitgliedstaat für die Befreiung von den Umsatzsteuern und den

Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr der nachstehend bezeichneten Waren folgende mengenmäßige Begrenzungen fest :

a) Tabakwaren :

200 Zigaretten

oder 100 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm)

oder 50 Zigarren

oder 250 Gramm Rauchtabak ;

b) alkoholische Getränke :

— destillierte Getränke und Spirituosen, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22°

1 Normalflasche (0,70 bis 1 l)

oder

destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitif aus Wein oder Alkohol, mit einem Alkoholgehalt von 22° oder weniger ; Schaumweine, Likörweine

insgesamt 2 Liter

und

— nicht schäumende Weine insgesamt 2 Liter ;

c) Parfüms 50 Gramm  
und

Toilettenwasser 1/4 Liter ;

d) Kaffee 500 Gramm  
oder Kaffee-Extrakte und -Essenzen 200 Gramm ;

e) Tee 100 Gramm  
oder Tee-Extrakte und -Essenzen 40 Gramm.

(2) Reisenden unter fünfzehn Jahren kann für die in Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) genannten Waren keine Befreiung gewährt werden.

(3) Im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten mengenmäßigen Begrenzungen und unter Berücksichtigung der Einschränkung des Absatzes 2 wird der Wert der in Absatz 1 aufgeführten Waren bei der Ermittlung der in den Artikeln 1 und 2 genannten Freibeträge außer Ansatz gelassen.

#### Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten können Wert und/oder Menge der zu befreienden Waren niedriger festsetzen, wenn diese Waren wie folgt eingeführt werden :

— im Rahmen des Grenzverkehrs,

— durch das Personal der im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Verkehrsmittel,

— durch die Angehörigen der Streitkräfte eines Mitgliedstaats, einschließlich des Zivilpersonals, sowie durch deren Ehegatten und durch die unterhaltsberechtigten Kinder, sofern diese Personen in einem anderen Mitgliedstaat stationiert sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können Waren, die unter die Tarifnummern 71.07 und 71.08 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, von der Befreiung ausschließen.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Warenmengen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) und d) für Reisende, die aus einem Drittland in einen Mitgliedstaat einreisen, niedriger festsetzen.

#### *Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, die geeignet sind, zu verhindern, daß für Lieferungen an Reisende, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat gelegen ist und auf welche die in dieser Richtlinie vorgesehene Regelung Anwendung findet, steuerliche Entlastungen gewährt werden.

#### *Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten können den Betrag der Inlandswährung, der sich bei Umrechnung der in den Artikeln 1 und 2 in Rechnungseinheiten genannten Beträge ergibt, auf- bzw. abrunden.

#### *Artikel 8*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1970 nachzukommen.

(2) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Bestimmungen, die er zur Anwendung dieser Richtlinie erläßt.

Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

#### *Artikel 9*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 1969.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. THORN

---

